

Stand 20.6.2014

Teil 8: Andere meeresbezogene Tätigkeiten

1. Nationale Kompetenzen

Neben der Seefischerei (Teil 9) kommen insbesondere folgende meeresbezogenen Tätigkeiten in Betracht:

- Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund
- Verlegung und Betrieb von Leitungen und Kabeln
- Errichtung von Anlagen auf See einschließlich Bauwerken und künstlichen Inseln
- Meeresforschung.

Wegen der völkerrechtlichen Kompetenzen sind verschiedene räumliche Regelungsbereiche zu unterscheiden: In den Hoheitsgewässern (Küstenmeer und innere Gewässer) ist die umfassende innerstaatliche Regelungs- und Verwaltungskompetenz gegeben. In Bereichen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres bestehen nationale Kompetenzen nach Maßgabe der Regelungen des UN-Seerechtsübereinkommens.

2. Bundesberggesetz

Wesentliche Rechtsgrundlage ist das Bundesberggesetz (BBergG, BGBl. 1980 I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013, BGBl. I S. 3154; §§-Angaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das BBergG), das auch den Bereich des deutschen Festlandsockels erfasst. Geregelt werden im Wesentlichen das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, daneben aber auch andere Aktivitäten, die Bezug zum deutschen Festlandsockel haben.

2.1 Meeresbergbau

Das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen wird auch für den Bereich des deutschen Festlandsockels und der Küstengewässer durch das BBergG geregelt. Zweck des Gesetzes ist,

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen zu ordnen und zu fördern,
- die Sicherheit des Bergbaus zu gewährleisten und
- die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken.

Diese Zweckbestimmung gilt auch für Vorhaben des Meeresbergbaus. Es fällt auf, dass der Schutz der Umwelt nicht ausdrücklich als Gesetzeszweck genannt wird.

Zu den Bodenschätzen gehören auch die mineralischen Rohstoffe und Gase, die auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen (§ 3), also insbesondere Öl, Gas, Sand und Kies. Alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer sind naturgemäß sog. bergfreie Bodenschätze, auf die sich das Eigentum an einem Grundstück nicht erstreckt. Für die Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine Erlaubnis, für die Gewinnung eine Bewilligung oder das Bergwerkseigentum erforderlich (§ 6). Die Versagungsgründe sind abschließend aufgezählt (§ 11 ff). Für Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum sind jährlich sog. Feldes- und Förderabgaben an das Land zu entrichten, in dem das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkeigentums liegt, im Bereich des Festlandsockels an das Land, an dessen Küstengewässer das Feld angrenzt (§§ 30 ff., 137).

Unzulässig ist die Aufsuchung im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer, wenn sie

- Schifffahrtsanlagen oder -zeichen,
- Unterwasserkabel, Rohrleitungen und meereswissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar,
- die Benutzung der Schifffahrtswege, die Schifffahrt oder den Fischfang unangemessen,

- die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unangemessen beeinträchtigt (§ 49). Hiermit wird den seevölkerrechtlichen Einschränkungen der bergbaulichen Nutzung des Festlandssockels im Interesse anderer Meeresnutzungen und Interessen Rechnung getragen; dazu gehört auch der Meeresumweltschutz.

Für Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen müssen Betriebspläne aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Dabei kann auch die Aufstellung von Rahmenbetriebsplänen verlangt werden (§§ 51 f). Die Zulassung eines Betriebsplans für einen Betrieb im Bereich des Festlandssockels oder der Küstengewässer setzt neben den übrigen Anforderungen voraus, dass

- Schifffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden,
- Schifffahrt, Fischfang und die Pflanzen- und Tierwelt nicht unangemessen beeinträchtigt werden,
- Unterwasserkabel, Rohrleitungen und Forschungstätigkeit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- sichergestellt ist, dass sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken (§ 55 Abs. 1 Nrn. 10 - 13).

In dem für die Einstellung eines Betriebs erforderlichen Abschlussbetriebsplan muss die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund sichergestellt werden (§ 55 Abs. 2 Nr. 3).

Nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (BGBl. 1990 I S. 1420, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.9.2010 – BGBl. I S. 1261) bedürfen Errichtung und Betrieb von Bohr- und Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführen (§ 57 a). Der diesem Verfahren zugrunde liegende Rahmenbetriebsplan muss alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten, insbesondere eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt und der Maßnahmen, mit denen Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

§§ 65 bis 67 enthalten umfassende Ermächtigungen zum Erlass von Bergverordnungen, mit denen insbesondere die erforderlichen Schutzmaßnahmen geregelt werden können. Dem dient insbesondere die Allgemeine Bundesbergverordnung (BGBl. 1995 I S. 1466, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 - BGBl. I S. 212), die auch für den Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer gilt. Die Zuständigkeit für den Erlass von Bergverordnungen liegt teilweise bei den Landesregierungen, teilweise beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Verordnungen für den Bereich des Festlandssockels werden vom BMWi mit Zustimmung des Bundesrates erlassen (§ 68). Die Aufsicht obliegt den Bergbehörden der Länder (§ 69). Das gilt auch für den Bereich des Festlandssockels (§ 136). Diese Regelung widerlegt die Auffassung, dass außerhalb der Hoheitsgewässer nur eine Zuständigkeit des Bundes in Betracht kommt.

Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandssockels wird ergänzend im einzelnen durch die Festlandssockel-Bergverordnung (BGBl. 1989 I S. 554, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 7. 2009 – BGBl. I S. 2424) geregelt. Sie enthält Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und zur Sicherheit von Plattformen. Durch Verweisung auf den IMO-Code von 1989 für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen einschließlich ihn ergänzender Empfehlungen der Nordsee-Anliegerstaaten werden diese internationalen Standards verbindlich eingeführt (§ 10 Abs. 3). Ergänzend ist dieser Code nach § 6 Abs. 4 Schiffssicherheitsgesetz i. V.m. Abschnitt E Nr. 2 der Anlage auch als allgemeine Regel der Technik anzuwenden. Weitere Vorschriften dienen der Sicherheit bei Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Zum Schutz des Meeres einschließlich des Meeresuntergrundes sind besondere Maßnahmen zu treffen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nachteilige Einwirkungen auf das Meer einschließlich des Meeresgrundes sowie der Tiere und Pflanzen unterbleiben, jedenfalls so gering wie möglich gehalten werden. Für Abwasser werden Mindeststandards festgelegt. Abfall darf nicht in das Meer eingebracht werden. Weitere Regelungen betreffen die Bohrspülungen, Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, das Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen und Störfallpläne.

Die Verordnung enthält außerdem Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, des Luftverkehrs und zum Schutz von Unterwasserkabeln. Plattformen

müssen mit den erforderlichen Schifffahrtszeichen bezeichnet werden. Ankertonnen müssen gekennzeichnet werden. Von Plattformen, auf denen regelmäßig Personen beschäftigt sind, müssen sich nähernde Schiffe beobachtet und erforderlichenfalls gewarnt werden. Damit Unterwasser-Fernmeldekabel nicht beschädigt oder gefährdet werden, müssen Schutzbereiche beachtet werden.

Durch Verordnung kann auch bestimmt werden, dass und welche Sicherheitszonen im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer um Betriebe zu errichten sind. Diese Regelung steht in Konkurrenz mit den schifffahrtspolizeilichen Ermächtigungen des SeeAufgG und lässt diese unberührt (§ 66 Satz 1 Nr. 3, Satz 2). Dementsprechend sind Regelungen über Sicherheitszonen durch § 7 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1977 I S. 813; zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert) getroffen worden.

Das BBergG erfasst nicht den Tiefseebergbau, der besonderen Regelungen nach dem UN-Seerechts-übereinkommen unterliegt (s. unter Abschnitt 5).

2.2 Leitungen und Kabel

Für Rohrleitungen, die vom Festlandssockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland führen (Transit-Rohrleitungen, § 4 Abs. 10) sind zwei Genehmigungen erforderlich (§ 133). Errichtung und Betrieb einer Transit-Rohrleitung wird in bergbaulicher Hinsicht von der zuständigen Landesbehörde genehmigt. Hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandssockel und des Luftraums über diesen Gewässern ist zusätzlich eine Genehmigung des BSH erforderlich, die nur nach Vorliegen der bergbaulichen Genehmigung erteilt werden darf. Die Versagungsgründe sind abschließend aufgezählt. Hierzu gehört u.a. die Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen. Sie liegt insbesondere vor, wenn

- Schifffahrtsanlagen und -zeichen, Schifffahrt, Fischfang und Tier- und Pflanzenwelt in unvertretbarer Weise, Unterwasserkabel und Rohrleitungen sowie wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt würden,
- eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist
- oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

Diese Regelungen gelten für Verlegung und Betrieb von Unterwasserkabeln entsprechend.

Für den Bereich der Hoheitsgewässer ergeben sich die erforderlichen Genehmigungspflichten aus den wasser-, planungs- und baurechtlichen Vorschriften. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungspflicht nach § 31 WaStrG erstreckt sich auch auf Seekabel. Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei.

2.3 Forschungshandlungen

Für Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandssockel, die ihrer Art nach zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, ist hinsichtlich der Ordnung, der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandssockel und des Luftraumes über diesen Gewässern eine Genehmigung erforderlich. Andere mit Bezug auf den Festlandssockel vorgenommene Forschungshandlungen gelten bergrechtlich als Aufsuchung. Für die Genehmigung ist das BSH zuständig (§ 132). Sie darf nur aus bestimmten Gründen versagt werden, so vor allem, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um dieselben Tatbestände wie bei Transit-Rohrleitungen. Die Genehmigungspflicht gilt für Deutsche wie für Ausländer in gleicher Weise.

2.4 Überwachung und Vollzug

Die Verwaltungskompetenz zur Durchführung des Bundesberggesetzes liegt, wie dargelegt, hinsichtlich der Aufsuchung und Gewinnung bei den Ländern, hinsichtlich Transit-Rohrleitungen und Unterwasserkabeln teils bei den Ländern, teils beim Bund, bei Forschungshandlungen nur beim Bund. Die Verwaltungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 87 Abs. 3 GG. Danach ist die Errichtung neuer Bundesoberbehörden möglich; das schließt die Zuweisung neuer Aufgaben auf bereits vorhandene Oberbehörden ein.

Ungeachtet dieser Kompetenzverteilung wird die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften einheitlich den Vollzugsbeamten des Bundes übertragen. Zuständig sind die Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Bundespolizei und des Zolls (§ 134 i.V.m. § 6 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes). Ihnen obliegt im Bereich des Festlandssockels die Vollziehung von Verwaltungsakten, die aufgrund des BBergG erlassen worden sind. Das Zusammenwirken zwischen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Bundespolizei und Zollverwaltung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesministerien für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem BMWi geregelt.

Das wirft die Frage auf, wie weit es verfassungsrechtlich zulässig ist, die Überwachungs- und Vollzugskompetenz von der Verwaltungskompetenz der Länder zu trennen und dem Bund zuzuweisen. Auch insoweit lässt sich jedoch die Zulässigkeit aus Artikel 87 Abs. 3 GG herleiten. Danach kann der Bund für neue Aufgaben bei dringendem Bedarf auch bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates errichten, was wiederum die Zuweisung zu bereits vorhandenen Behörden einschließt. Diese Voraussetzungen sind durch das BBergG erfüllt.

Zuwiderhandlungen gegen eine Vielzahl von Regelungen gegen das BBergG und die Festlandsockel-Bergverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten (§ 145) geahndet. Bußgeldbehörden sind grundsätzlich die nach Landesrecht bestimmten Behörden. Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandssockels im Zusammenhang mit Forschungshandlungen und mit der Überwachungstätigkeit der Vollzugsbeamten des Bundes ahndet nach der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandssockels (BGBl. 1982 I S. 6, geändert durch Verordnung vom 28.7.2011, BGBl. I S. 1708) das BSH. Zuwiderhandlungen gegen die Genehmigungspflicht für Errichtung und Betrieb einer Transit-Rohrleitung oder eines Unterwasserkabels (§ 145 Abs. 1 Nr. 21) werden nicht vom BSH, sondern von der zuständigen Landesbehörde geahndet. Diese wird also in einem Bereich tätig, in dem die Verwaltungskompetenz teilweise beim Bund liegt. Der Grund für diese Regelung liegt in dem engen Zusammenhang zwischen der Bundesgenehmigung und der bergbaulichen Genehmigung des Landes.

Nicht ganz klar wird, was unter Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit zu verstehen ist. Darunter sind nicht Zuwiderhandlungen gegen materiell zu beachtende Vorschriften zu verstehen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Verstöße gegen die gegenüber den Vollzugsbeamten des Bundes im Rahmen der Überwachung bestehenden Auskunftspflicht und Duldungspflichten (§ 70).

Insgesamt wird gerade an diesen Regelungen deutlich, dass eine dogmatisch klare Entscheidung für Bundes- oder Länderkompetenzen nicht getroffen, sondern ausschließlich nach Praktikabilitätsüberlegungen entschieden worden ist. Zugleich hat der Gesetzgeber damit aber der Auffassung widersprochen, außerhalb der Hoheitsgewässer könne nur der Bund zuständig sein (vgl. oben Teil 1 Abschnitt 2.4).

2.5 Internationale Umweltschutzregelungen

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks verpflichtet die Vertragsstaaten zu Maßnahmen, um die Verschmutzung durch Offshore-Quellen zu verhüten und zu beseitigen (Art. 4, Anlage III). Auch das Helsinki-Übereinkommen verpflichtet zu Maßnahmen, um eine Verschmutzung der Ostsee durch die Erforschung oder Ausbeutung des Meeresbodens und seines Untergrundes zu verhüten (Art. 12, Anlage VI).

3. Anlagen im Meer

Das SRÜ weist den Küstenstaaten für Bereiche seewärts der Begrenzung ihres Küstenmeers bestimmte "souveräne Rechte" und "Hoheitsbefugnisse" zu. Nach Art. 56 Abs. 1 Buchst. a SRÜ steht den Küstenstaaten in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone das Recht der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind, ferner nach Art. 60 SRÜ das ausschließliche Recht zur Errichtung von künstlichen Inseln und bestimmten Anlagen und Bauwerken sowie zu entsprechenden Regelungen zu. Die Prüfung, Zulassung und Überwachung solcher Anlagen auf ihre Eignung im Hinblick auf den Verkehr und die

Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt obliegt dem BSH (§ 1 Nr. 10 a i.V.m. § 5 Nr. 4 SeeAufgG). Die nähere Regelung erfolgt durch die Seeanlagenverordnung (BGBl. 1997 I S. 97, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.8.2013 – BAnz. 2013 AT 30.08.2013). Nach § 1 Abs. 2 SeeAnIV fallen unter den Anlagebegriff alle festen oder nicht nur zu einem kurzfristigen Zweck schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, sowie die jeweils für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, die der Erzeugung bzw. der Übertragung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind, anderen wirtschaftlichen Zwecken oder meereskundlichen Untersuchungen dienen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung bzw. der Übertragung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind dienen, bedürfen der Planfeststellung nach § 2 SeeAnIV. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bzw. Plangenehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 2 SeeAnIV das BSH. Für das Verfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG und damit auch die Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG, wonach durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Weitere behördliche Entscheidungen, wie etwa Entscheidungen nach dem BNatSchG, sind daher nicht erforderlich, sondern werden in die Planfeststellung „einkonzentriert“.

Auf Grundlage der einzureichenden Unterlagen, wie technischer Pläne, Analysen zum Kollisionsrisiko zwischen Schiff und Windenergieanlage und einer Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 9 SeeAnIV i.V.m. UVPG, darf ein Plan gemäß § 5 Abs. 6 SeeAnIV nur festgestellt werden,

- wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt werden,
- wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere eine Verschmutzung der Meeresumwelt i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 SRÜ nicht zu besorgen ist, und der Vogelzug nicht gefährdet wird und
- wenn andere Anforderungen der SeeAnIV oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für Anlagen zu anderen wirtschaftlichen Zwecken oder meereskundlichen Untersuchungen, wie etwa Forschungsplattformen, ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 6 SeeAnIV erforderlich. Bei der Entscheidung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Das BSH darf eine Genehmigung nach § 7 SeeAnIV nur versagen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder die Meeresumwelt i.S.d. § 5 Abs. 6 Nr. 2 SeeAnIV gefährdet wird oder die Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 6 Abs. 2 SeeAnIV oder überwiegende militärische oder sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange einer Genehmigung entgegenstehen

Planfeststellung, Plangenehmigung und Genehmigung bedürfen gemäß § 7 SeeAnIV des Einvernehmens der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Es darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das BSH kann in der AWZ Sicherheitszonen gemäß § 11 SeeAnIV einrichten, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt (mit Einvernehmen der GDWS Ast.) oder der Anlagen notwendig ist. Diese erstrecken sich maximal 500m um die Anlage. Gemäß § 7 Abs. 3 VO-KVR ordnet die GDWS Ast. ein Befahrensverbot sowie zum Schutz der Anlagen ein Verbot des Festmachens an den Anlagen sowie des Einsatzes von Grundschleppnetzen an. Beide Allgemeinverfügungen werden in den Nachrichten für Seefahrer des BSH bekannt gemacht.

Nach Außerkrafttreten des Plans oder der Genehmigung sind die Anlagen gemäß § 11 SeeAnIV zu beseitigen. Eine Sicherheitsleistung für den Rückbau kann angeordnet werden. §§ 14, 15 SeeAnIV bestimmen die Pflichten der verantwortlichen Person zum Schutz der Meeresumwelt, Verkehr und anderer Belange. Dies sind bei juristischen Personen die zur Vertretung berufenen Personen und die sonst bestellten Personen, wie der Betriebsleiter. Nach § 16 SeeAnIV ist das BSH für die Überwachung der Anlagen zuständig; die GDWS Ast. wird hinsichtlich der Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beteiligt.

Offshore-Netze

Mit dem Ziel eines beschleunigten Netzaufbaus auf See trifft das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I

S. 3746) geändert worden ist, detaillierte Vorgaben für Planung und Realisierung.

Das BSH erstellt gemäß § 17 a EnWG im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Küstenländern jährlich einen Offshore-Netzplan für die AWZ (Bundesfachplan Offshore). Der Plan enthält Festlegungen zu Offshore-Anlagen, die in räumlichen Zusammenhang stehen (Cluster) und für Sammelanbindungen geeignet sind, Trassen oder Trassenkorridore für Anbindungsleitungen, Übergabepunkte zwischen AWZ und Küstenmeer, Standorte für Konverterplattformen oder Umspannanlagen, Trassen für grenzüberschreitende Stromleitungen, Standardisierte Technikvorgaben und Planungsgrundsätze. Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen. Dieser Bundesfachplan Offshore entfaltet keine Außenwirkung, ist aber für Planfeststellungsverfahren nach SeeAnIV verbindlich.

Nach § 17b EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, der BNetzA jährlich einen Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP) für die AWZ und das Küstenmeer bis einschließlich der Netzanbindungspunkte an Land vorzulegen. Der ONEP muss unter Berücksichtigung des Bundesfachplans Offshore des BSH alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für den Ausbau der Offshore-Netze erforderlich sind inkl. verbindlicher Umsetzungstermine. Der ONEP wird gemäß § 17d EnWG so umgesetzt, dass die anbindungsverpflichteten ÜNB die Leitungen entsprechend den Vorgaben des ONEP zu errichten und zu betreiben haben. Dieser ÜNB und der Betreiber der Offshore-Anlage werden zur Zusammenarbeit verpflichtet (Realisierungsfahrplan für Bau des Windparks und des Netzanschlusses). Nach § 17 d Absatz 3 EnWG hat der Betreiber einer Offshore-Anlage einen Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung. Die BNetzA kann diese Kapazität auf andere Anlagen übertragen, wenn nicht rechtzeitig mit dem Bau begonnen wurde. §17 e EnWG regelt Entschädigungsfragen bei Störungen oder Verzögerungen der Anbindung von Offshore-Anlagen. ÜNB dürfen diese Kosten gemäß § 17 f EnWG in einem bestimmten Umfang auf die Letztverbraucher umlegen.

4. Unterseeische Telegraphenkabel

In Ergänzung zu den bergrechtlichen Vorschriften bestehen zusätzliche Regelungen für Telegraphenkabel nach Maßgabe des Internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (RGBl. 1888 S. 151). Der Vertrag gilt für den Bereich der Hohen See durch das Gesetz zur Ausführung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (RGBl. 1888 S. 169, geändert durch Gesetz vom 2.3.1974 - BGBl. I S. 469). Nach dem Vertrag sind Beschädigungen der Kabel strafbar. Behinderungen beim Verlegen sind zu verhüten. Werden Anker oder Fischereigerät aufgegeben, um ein Kabel nicht zu beschädigen, so besteht ein Entschädigungsanspruch. Durch das Ausführungsgesetz zu diesem Übereinkommen wird als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn sich Fahrzeugführer und Fischer nicht in bestimmten Mindestabständen von verlegten Kabeln halten. Durch Bekanntmachung des damaligen BMV (jetzt BMVI) (BANz. Nr. 238 vom 21.12.1974) ist den Fischereischutzbooten der Auftrag erteilt, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu überwachen. Ob eine solche Bekanntmachung als Ermächtigungsgrundlage ausreicht, erscheint zweifelhaft.

5. Meeresbodenbergbau

Bergbauliche Vorhaben mit Bezug auf den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse, also seewärts des deutschen Festlandsockels, werden durch das Meeresbodenbergbaugesetz geregelt, das Teil des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 (BGBl. 1995 I S. 778, 782, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 – BGBl. I S. 3154) ist. Das Gesetz dient der Umsetzung der sich aus dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens ergebenden Bestimmungen über den Tiefseebergbau. Diese nationalen Vorschriften ergänzen die Regelungen und Zuständigkeiten der Internationalen Meeresbodenbehörde. Zuständig ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Außenstelle Clausthal-Zellerfeld), das zwar eine Behörde des Landes Niedersachsen ist, im Wege einer gesetzlichen Organleihe aber für den Bund tätig wird und insoweit dessen Aufsicht unterliegt (§ 3). Das Gesetz enthält insbesondere

Zugangsbedingungen, Regelungen über Verantwortlichkeiten, Bergaufsicht sowie Bußgeld- und Strafvorschriften.

6. Wissenschaftliche Meeresforschung

Das Bundesberggesetz regelt nur Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandssockel, die also den Meeresgrund oder -untergrund betreffen. Für andere Forschungstätigkeiten, die lediglich die Wassersäule betreffen, ist durch das SRÜ die Befugnis der Küstenstaaten begründet worden, im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Genehmigungspflicht zu statuieren. Dem dient das Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung, das als Teil des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 (BGBl. 1995 I S. 778, 785, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 BGBl. I S. 2407) erlassen worden ist. Danach kann durch Rechtsverordnung die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im deutschen Küstenmeer oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Schiffen unter fremder Flagge von einer vorherigen Anzeige oder Genehmigung abhängig gemacht werden. Für entsprechende Amtshandlungen ist das BSH zuständig. Bisher ist eine solche Verordnung nicht erlassen worden.

7. Maritime Raumordnung

Die Nutzung der Seegebiete vor den deutschen Küsten nimmt in letzter Zeit zu. Um zwischen den einzelnen Nutzungen und den anderen Interessen eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, das vorher vornehmlich auf dem Landbereich angewandte Instrument der Raumordnung auch auf See anzuwenden. Das Raumordnungsgesetz (Neufassung durch Gesetz vom 22. 12. 2008 – BGBl. I S. 2986, geändert durch Gesetz vom 31.7.2009, BGBl. I S. 2585) das ursprünglich nur im Hoheitsgebiet galt, ist 2004 auch auf die AWZ ausgedehnt worden. Nach Maßgabe der Vorgaben des UN-Seerechtsübereinkommens findet Raumordnung auch dort statt (§ 1 Abs. 4 ROG). Das BMVI hat 2009 nach Maßgabe des § 18a ROG 1998 (vgl. § 17 Abs. 3 ROG) unter Mitarbeit des BSH, das für die Entwurfserstellung, die Strategische Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig war, zwei Verordnungen über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee (AWZ Nordsee-ROV v. 21. 9. 2009 – BGBl. I S. 3107)) und der Ostsee (AWZ Ostsee-ROV v. 10. 12. 2009 – BGBl. I S. 3861) erlassen. Leitidee ist gemäß § 1 Abs. 2 ROG 1998 (§ 1 Absatz2 ROG) die nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. In den Verordnungen als Anlage beigefügten Raumordnungsplänen für die AWZ werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzung, hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt sowie zum Schutz der Meeresumwelt festgelegt. Die Raumordnungspläne treffen koordinierte Festlegungen für die einzelnen Nutzungen und Funktionen Schifffahrt, Rohstoffgewinnung, Rohrleitungen und Seekabel, wissenschaftliche Meeresforschung, Windenergiegewinnung, Fischerei und Marikultur sowie Schutz der Meeresumwelt. Insbesondere werden gemäß § 7 Absatz 4 ROG 1998 (vgl. § 8 Absatz 7 ROG) Vorranggebiete für die Nutzungen Schifffahrt, Rohrleitungen und Seekabel sowie Windenergie festgelegt, in denen andere Nutzungen ausgeschlossen sind, sofern sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorbehaltsgebiete werden für die Nutzungen Schifffahrt, Rohrleitungen und Forschung ausgewiesen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen wird. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung für nachfolgende Entscheidungen öffentlicher Stellen ergibt sich aus § 4 ROG und gilt beispielsweise für Zulassungsentscheidungen nach BBergG oder SeeAnIV.

Die völkerrechtlichen Besonderheiten der Raumordnung in der AWZ zeigen sich darin, dass die Freiheiten des Seerechtsübereinkommens nach Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art 87 SRÜ beachtet werden müssen. Dies gilt für die Freiheit der Schifffahrt, Freiheit des Überflugs und Freiheit der Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen. Da nach Art. 60 Absatz 7 SRÜ künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke und die umgebenden Sicherheitszonen dort nicht errichtet werden dürfen, wo dies die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege behindern kann, stellen die Hauptschifffahrtsrouten, welche sich aus den Verkehrstrennungsgebieten (VTG) sowie weiteren viel befahrenen Routen zusammensetzen, das Grundgerüst für die Gesamtplanung dar. Die anderen

Nutzungen in der AWZ haben sich hieran zu orientieren. Dieses Vorgehen trägt durch die Minimierung von Barrierewirkungen für die Schifffahrt zu einer Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit im Seeverkehr bei.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ist gemäß § 7 Absatz 5 ROG 1998 (vgl. § 9 ROG) begleitend bzw. integriert eine Umweltprüfung nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie durchgeführt worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass mit den Festlegungen der Raumordnungspläne keine erheblichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu erwarten sind.